



Angestelltenvereinigung Power
Employees Association Power

STATUTEN

Juni 2020

Angestelltenvereinigung Power
Postfach 7148, 5401 Baden (Schweiz)

STATUTEN

der Angestelltenvereinigung Power, Baden (Schweiz)

A. Name, Sitz, Zweck und Mittel

B. Organisation

C. Mitgliedschaft

D. Finanzielles

E. Statutenänderung und Auflösung

F. Schlussbestimmungen

Es wird auf die unterschiedliche Schreibweise zwischen Frau und Mann verzichtet.
Die weibliche oder männliche Form gilt selbstverständlich auch für das andere Geschlecht.

A. NAME, SITZ, ZWECK UND MITTEL

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen «**Angestelltenvereinigung Power (AVP)**» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Baden (Schweiz).

Artikel 2 – Ziel und Zweck

Der Verein, als parteipolitisch und konfessionell neutrale Vereinigung,

- bezweckt den Zusammenschluss der Angestellten und ehemaligen Angestellten aus den traditionellen Unternehmen der Industrie für Energieerzeugung im Raum Baden/Birr und der mit ihr verbundenen Firmen zu einer Angestelltenvereinigung. Diese ist über ihre Mandatsträgerin, der Personalvertretung (PV), der Geschäftsleitung gegenüber anerkannte Gesprächs- und Verhandlungspartnerin,
- vertritt die Mitglieder über ihre Mandatsträger in den jeweiligen PV im Interesse einer echten Partnerschaft im Unternehmen gemäss Gesamtarbeitsvertrag (GAV) durch die Mitsprache und das Mitbestimmungsrecht in personellen, betrieblichen und sozialen Angelegenheiten,
- wahrt und fördert die gegenseitige Unterstützung, Kollegialität und Solidarität in der Angestelltenvereinigung und in den Unternehmen generell,
- kann preisgünstige Bedarfsartikel und /oder Dienstleistungen vermitteln, solange sich Angebot und Nachfrage decken und dem Verein keine finanziellen Nachteile erwachsen.

Artikel 3 – Mittel

Der Verein schafft zur Erfüllung seiner wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufgaben die geeigneten Organe und setzt diese zweckmässig ein.

Der Verein ist Mitglied der Angestellten Schweiz (AS). Er kann sich weiteren Organisationen anschliessen, die ähnliche Ziele verfolgen.

B. ORGANISATION

Artikel 4 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Urabstimmung
2. die Generalversammlung
3. die Mitgliederversammlung
4. der Vorstand
5. die Rechnungsrevisoren
6. der Finanzausschuss

Artikel 5 – Urabstimmung

Die Urabstimmung entscheidet über die ihr vorgelegten Geschäfte. Eine Urabstimmung kann auch durchgeführt werden, um die Stellungnahme der Mitglieder als Entscheidungsgrundlage für die zuständigen Vereinsorgane in der Form einer Konsultativabstimmung festzustellen.

Eine Urabstimmung kann vom Vorstand oder auf Begehren von der Hälfte der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung oder durch eine von einem Drittel der Vereinsmitglieder unterzeichneten Initiative verlangt werden.

Die Urabstimmung findet in der Form einer Urnenabstimmung statt. Sie ist vom Vorstand unverzüglich, spätestens jedoch innert Monatsfrist ab Beschlussdatum oder Eingang einer Initiative durchzuführen. Die Anträge sind genau zu formulieren und vom Vorstand angemessen zu erläutern.

Die Stimmenmehrheit aller an der Abstimmung beteiligten Mitglieder entscheidet. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Auszählung. Bleibt das Resultat gleich, gilt der Antrag als abgelehnt.

Artikel 6 – Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und wird vom Vorstand einberufen. Sie findet im ersten Halbjahr des Vereinsjahres statt und muss mindestens vier Wochen im Voraus angekündigt werden.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Abnahme des Jahresberichts
4. Abnahme der Jahresrechnung, Revisionsbericht sowie Décharge-Erteilung
5. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
6. Wahl der Revisoren
7. Jahresprogramm

8. Jahresbeitrag und Budget
9. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
10. Statutenrevision
11. Auflösung des Vereins

Artikel 7 – Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller Mitglieder einberufen. Die Versammlung hat der Dringlichkeit des Antrages entsprechend stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, sowie in solchen, die ihr der Vorstand trotz seiner Zuständigkeit vorlegt.

Artikel 8 – Anträge

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Über später eingereichte Anträge kann nicht abgestimmt werden.

Artikel 9 – Vorsitz

Den Vorsitz in der General- und Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter im Vorstand.

Artikel 10 – Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, unter Vorbehalt der Artikel 19 und 20 dieser Statuten, die einfache Mehrheit der Anwesenden. Geheime Wahlen und geheime Abstimmungen können ein Drittel der anwesenden Mitglieder beschliessen.

Von Gesetzes wegen ist jedes Mitglied bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und der «Angestelltenvereinigung Power (AVP)» andererseits vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Der Präsident stimmt nicht mit, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Artikel 11 – Vorstand

Der Vorstand besteht in der Regel aus 2 bis 5 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder nehmen folgende Funktionen wahr :

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. Mitgliederbetreuer
6. Aus-und Weiterbildungsverantwortlicher
7. Werbeteamverantwortlicher

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Dabei ist es zulässig, dass ein Vorstandsmitglied mehrere Funktionen ausführt. Die Amtsdauer beträgt jeweils 4 Jahre. Es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl.

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die durch die Amtsausübung entstehen. Eine allfällige weitere Entschädigung ist jeweils durch die Generalversammlung auf Antrag der Rechnungsrevisoren bei der Budgetberatung zu beschliessen.

Der Vorstand besorgt die Behandlung der Vereinsgeschäfte, die Vorbereitung für die Versammlungen und die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse. Er behandelt alle laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er ist in seiner Meinungsbildung um die notwendigen Kontakte besorgt. Er informiert die Mitglieder.

Der Vorstand kann zur Abklärung spezieller Fragen Kommissionen bilden, sowie interne und externe Berater beiziehen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder in seiner Abwesenheit durch den Vize-Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder sowie des Präsidenten oder des Vizepräsidenten erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit durch Stichentscheid des Präsidenten. Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand verfügt über eine Ausgabenkompetenz im Betrag von total CHF 10'000.- jährlich für ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets.

Weitere Pflichten und Kompetenzen können in einem speziellen Verwaltungsreglement festgehalten werden.

Artikel 12 – Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl. Bei Ausfall eines Revisors bestimmt der Vorstand einen Ersatzrevisor bis zur nächsten Generalversammlung.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungen jährlich. Sie haben der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten

C. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 13 – Arten

Die Angestelltenvereinigung AVP besteht aus:

1. Aktivmitglieder
2. Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder können alle Angestellten und ehemaligen Angestellten der General Electric, der Nachfolgefirmer der ALSTOM Power sowie der mit ihr verbundenen Firmen werden. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Alle Mitglieder sind mit allen Rechten und Pflichten zugleich Mitglied der Angestellten Schweiz.

Zu **Ehrenmitgliedern** können durch die Generalversammlung solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Artikel 14 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des laufenden Vereinsjahres
2. Ausschluss

Austretende haben dem Verein gegenüber alle finanziellen Verpflichtungen bis zum Ablauf des Rechnungsjahres zu erfüllen. Sie verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ein Ausschluss erfolgt aus wichtigen Gründen in erster Instanz durch den Vorstand. Wichtige Gründe sind namentlich: schwere oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck und wichtiger Vereinsinteressen, sowie Nichterfüllung der Beitragspflicht gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung.

Dem Ausgeschlossenen steht das Beschwerderecht an der nächsten Generalversammlung zu. Im Übrigen gelten für Ausgeschlossene die Bestimmungen über den Austritt.

Artikel 15 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktivmitglieder sind:

- in gleicher Weise aktiv und passiv stimm- und wahlberechtigt,
- berechtigt, Anträge zu stellen
- berechtigt, Beschwerde gegen Beschlüsse des Vorstandes zuhanden der nächsten Generalversammlung zu führen.

Ehrenmitglieder sind:

- den Aktivmitgliedern gleichgestellt
- von der Beitragspflicht befreit

Für alle Mitglieder gilt:

- Alle Mitglieder haben das Recht, in allen Belangen des Vereins vom Vorstand angehört zu werden.
- Diejenigen Mitglieder, die einen Solidaritätsausweis aus ihrer Unterstellung unter den GAV der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie erhalten, sind verpflichtet, ihn umgehend dem AVP zukommen zu lassen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten zu befolgen, die Tätigkeit der Organe zu unterstützen sowie den Zweck und die Interessen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beitragspflicht gegenüber dem Verein pünktlich zu erfüllen.
- Die Teilnahme an den General- und Mitgliederversammlungen sowie die Annahme einer Wahl stehen frei.
- Die Rechte der Vereinsmitglieder gegenüber AS richten sich nach deren Statuten.

D. FINANZIELLES

Artikel 16 - Geldmittel

Die erforderlichen Geldmittel zur Bestreitung der Vereinsausgaben der AVP werden

beschafft durch:

1. den Jahresbeitrag
2. freiwillige Beiträge
3. Schenkungen
4. Zinsertrag des Vereinsvermögens
5. ausserordentliche Beiträge
6. Spenden

Der Jahresbeitrag und allfällige, ausserordentliche Beiträge werden durch die Generalversammlung beschlossen.

Artikel 17 – Haftung

Für die Verbindlichkeit der AVP haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist über den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag ausgeschlossen.

E. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 18 – Statutenrevision

Eine teilweise oder vollständige Revision der Statuten kann vorgenommen werden, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten diese beschliessen.

Artikel 19 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

F. SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 20 – Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung der Angestelltenvereinigung Power vom 03. Juni 2020 genehmigt.

Baden, 24. August 2020


Der Vorstand:



Präsidentin, Jelena Dabetic



Vizepräsident, Andreas Vock



Kassier, Peter Voigt



Aktuarin, Maria Zupan



Angestelltenvereinigung Power
Employees Association Power

Angestelltenvereinigung Power
Postfach 7148, 5401 Baden (Schweiz)